

**Kriminologische und sanktionen-  
rechtliche Forschungen**

---

**Band 26**

# **„Ein bisschen wie zuhause“**

**Langzeitbesuche als Maßnahme  
zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten  
im Jugendstrafvollzug**

**Von**

**Julian Knop**



**Duncker & Humblot · Berlin**

JULIAN KNOP

„Ein bisschen wie zuhause“

# **Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen**

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Herausgegeben von Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn

**Band 26**

# „Ein bisschen wie zuhause“

Langzeitbesuche als Maßnahme  
zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten  
im Jugendstrafvollzug

Von

Julian Knop



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin  
hat diese Arbeit im Jahr 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 188

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0933-078X  
ISBN 978-3-428-18315-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-58315-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Vor der Veröffentlichung wurde sie auf den Stand April 2021 gebracht.

Zu Beginn möchte ich mich bei den Jugendstrafgefangenen und ihren Angehörigen bedanken, die sich mir in ihren äußerst schwierigen Situationen anvertraut und geöffnet haben. Auch danke ich den Justizvollzugsmitarbeiter\*innen und -verwaltungen für ihre Unterstützung bei der Durchführung meiner empirischen Untersuchung.

Auf meinem wissenschaftlichen Werdegang haben mich viele Menschen unterstützt, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Zunächst gilt mein Dank Kirstin Drenkhahn, die sich nicht nur dafür einsetzte, dass ich als Kriminologe an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich überhaupt promovieren konnte, sondern auch große Unterstützung bei der finanziellen Förderung leistete und mir in vielfältiger Weise durch wissenschaftlichen Rat zur Seite stand. Bei Frank Neubacher möchte ich mich bedanken für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, bei Jan Fährmann, Harald Loft, Manuel Mika und Julia Wegner für ihre wertvollen und sehr hilfreichen Korrekturanmerkungen. Peter Mercer möchte ich meinen Dank aussprechen für seine große lektoratische Unterstützung in der Endphase meiner Dissertation. Marie Langner danke ich für ihre Unterstützung bei dem Prozess der Veröffentlichung.

Dem Evangelischen Studienwerk e. V. Villigst danke ich für die finanzielle Förderung.

Sehr großer Dank gilt drei besonderen Menschen in meinem Leben. Bei meiner Mutter Sabine Knop, auf deren Rückhalt ich mich immer in allen Lebenslagen verlassen kann, möchte ich mich für die großartige Unterstützung in jeder Phase meiner Ausbildung bedanken. Erich Becker danke ich für seine Tätigkeiten als Mentor, der mich in wissenschaftlichen sowie nicht wissenschaftlichen Fragen stets unterstützt. Gesche Loft, meiner Lebensgefährtin und Mutter unserer gemeinsamen Tochter Ella, danke ich vor allem dafür, dass sie mir während meiner Dissertation, einer Arbeit, die durchaus von Höhen und Tiefen geprägt war, stets beratend und motivierend zur Seite stand.

Berlin, im Juni 2021

*Julian Knop*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>1. Theoretische Grundlagen zum Langzeitbesuch aus raumsoziologischer und rechtshistorischer Perspektive</b> .....	19
a) Der Langzeitbesuch als Ereignis im Raum .....	19
aa) „Heterotoper“ Raum .....	19
bb) „Liminaler“ Raum .....	22
cc) Innen-Raum .....	24
dd) Zwischenergebnis .....	25
b) Der Langzeitbesuch als historisches Konstrukt .....	26
aa) Historische Entwicklung im Erwachsenenstrafvollzug .....	27
(1) Von der Veröffentlichung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zur Einführung des Bundesstrafvollzugsgesetzes (1923–1976) .....	27
(2) Vom Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes bis zur Föderalismusreform I (1977–2006) .....	31
(3) Gegenwärtige Situation im Erwachsenenstrafvollzug .....	34
bb) Historische Entwicklung im Jugendstrafvollzug .....	35
(1) Von der Einführung des Separationsprinzips bis zum Abschlussbericht der Jugendstrafvollzugskommission (1871–1980) .....	35
(2) Vom Abschlussbericht der Kommission zur Erarbeitung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bis zur Föderalismusreform I (1980–2006) .....	37
(3) Gegenwärtige Situation im Jugendstrafvollzug .....	41
cc) Zwischenergebnis .....	42
<b>2. Ein Vergleich der Rechtslage des Langzeitbesuchs mit kriminologischen Erkenntnissen</b> .....	45
a) Rechtliche Grundlagen des Langzeitbesuchs .....	45
aa) Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug .....	45
(1) Vollzugsziel, Vollzugsaufgaben und Gestaltungsgrundsätze .....	45
(a) Ziele und Aufgaben .....	46
(b) Gestaltungsgrundsätze .....	49
(2) Sicherheit und Ordnung .....	51
(3) Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt .....	53

(a) Grundsatz .....	54
(b) Regulärer Besuch .....	54
(c) Langzeitbesuch .....	59
bb) Bisherige Rechtsprechung zu Langzeitbesuchen .....	61
cc) Langzeitbesuch aus verfassungsrechtlicher Perspektive .....	63
dd) Internationale Mindeststandards und Kontrollinstanzen .....	65
ee) Zwischenergebnis .....	67
b) Kriminologische Erkenntnisse über die erweiterte Einbindung sozialer Kontakte von Jugendstrafgefangenen .....	68
aa) Theoretische Einordnung der Einbindung sozialer Kontakte durch Langzeitbesuch .....	69
(1) Soziale Kontakte als theoretisches Konzept .....	69
(2) Soziale Kontakte und klassische Kriminalitätstheorien .....	71
(a) Anomietheorien .....	71
(b) Kontrolltheorien .....	75
(c) Lerntheorien .....	78
(d) Biosoziale Kriminalitätstheorie .....	81
(e) Theorie der reintegrativen Beschämung .....	83
(f) Labelingtheorien .....	84
(g) Situative Theorien .....	85
(h) Integrative und prozessorientierte Theorien .....	86
(3) Soziale Kontakte und „Desistance“ .....	88
(a) Theorie der „Turning Points“ .....	89
(b) Theorien der kognitiven Transformation .....	89
(c) Struktur und Individuum im „Desistance“-Prozess .....	91
(4) Soziale Kontakte und Behandlung .....	92
(5) Zwischenergebnis .....	95
bb) Soziale Kontakte vor der Gefangenschaft .....	96
(1) Das familiäre Umfeld .....	96
(a) Erziehungsstile .....	96
(b) Bindungen an die Eltern .....	99
(c) Beziehungsqualität zwischen Eltern und Nachwuchs .....	100
(d) Familiärer Hintergrund und Kriminalität .....	101
(e) Kriminalität innerhalb der Familie .....	103
(2) Peers .....	105
(3) Zwischenergebnis .....	112

cc) Soziale Kontakte während der Gefangenschaft .....	113
(1) Familie und Freund*innen aus soziologischer und entwicklungspsychologischer Perspektive .....	113
(2) Deskription des sozialen Umfelds .....	115
(3) Beziehungsverläufe .....	123
(4) Einfluss des sozialen Umfelds auf Gefangene und Einfluss der Gefangenschaft auf soziale Umfelder .....	127
(a) Gefangene .....	127
(aa) Allgemeine Bedeutung des sozialen Umfelds .....	127
(bb) Soziale Kontakte und ihr Einfluss auf die psychosoziale Entwicklung von Jugendstrafgefangenen .....	130
(cc) Einfluss von Peers .....	133
(dd) Vaterschaft im Gefängnis .....	136
(ee) Einfluss sozialer Interaktionen während der Gefangenschaft auf die Zeit nach der Entlassung .....	139
(b) Soziales Umfeld .....	141
(aa) Allgemeine Einflüsse .....	141
(bb) Situation von Partner*innen .....	143
(cc) Situation von Kindern .....	146
(5) Sonderpunkt: Sexualität im Gefängnis .....	150
(a) Diskrepanz zwischen „drinnen“ und „draußen“ .....	150
(b) Sexualität aus humanwissenschaftlicher Perspektive .....	151
(c) Stand der Forschung zum Thema Sexualität und Gefangenschaft ..	153
(aa) Sexualität als Tabu in Strafvollzugsforschung und Strafvollzugspraxis .....	153
(bb) Theoretische Einordnung .....	153
(cc) Deskription sexueller Alternativhandlungen .....	154
(dd) Einfluss des Fehlens frei gestalteter Sexualität auf Gefangene ..	155
(ee) Spezifische Einflüsse von Sexualität auf Partnerschaften .....	159
(6) Zwischenergebnis .....	159
dd) Soziale Kontakte nach der Gefangenschaft .....	160
(1) Soziale Kontakte nach der Entlassung .....	161
(a) Deskription des sozialen Umfelds .....	162
(b) Einfluss des sozialen Umfelds auf Entlassene .....	163
(2) Einfluss der Entlassung auf das soziale Umfeld .....	168
(3) Soziale Kontakte und ihre Bedeutung für die Abkehr von Kriminalität ..	168
(a) Heirat und Partnerschaft als spezielle Wendepunkte .....	173
(4) Zwischenergebnis .....	175

ee) Langzeitbesuche und reguläre Besuche im Vergleich .....	176
(1) Regulärer Besuch .....	176
(a) Gefangene .....	176
(b) Angehörige .....	183
(2) Langzeitbesuch .....	188
(a) Erfahrungen mit Langzeitbesuchen .....	188
(b) Deskriptive Studien .....	192
(aa) Internationale Situation .....	192
(bb) Situation in Deutschland .....	194
(c) Einfluss von Langzeitbesuch .....	197
(aa) Gefangene .....	197
(bb) Angehörige .....	203
(cc) Vollzugsmitarbeiter*innen .....	205
(3) Zwischenergebnis .....	208
c) Zwischenfazit .....	209
<b>3. Empirische Untersuchung des Langzeitbesuchs im Jugendstrafvollzug .....</b>	<b>214</b>
a) Bundesweite Untersuchung der Langzeitbesuchssituation .....	215
aa) Methodik .....	215
bb) Auswertung .....	216
(1) Möglichkeit von Langzeitbesuch .....	216
(2) Jugendstrafgefangene mit Langzeitbesuch .....	219
(3) Begründungen hinsichtlich des Fehlens von Langzeitbesuch .....	220
(4) Vergleich von Rechtslage und Rechtstatsachen .....	223
(5) Justizvollzugsanstalten mit Langzeitbesuch .....	223
(6) Auslastung .....	229
(7) Sexualität .....	230
cc) Zwischenergebnis .....	231
b) Vertiefende Untersuchung in den Justizvollzugsanstalten JA Hameln, der JVA Herford und der JVA Wuppertal-Ronsdorf .....	231
aa) Methodik .....	231
bb) Auswertung .....	238
(1) Jugendstrafgefangene .....	239
(2) Angehörige .....	253
(3) Vollzugsmitarbeiter*innen .....	261
cc) Zwischenergebnis .....	271
<b>Fazit .....</b>	<b>277</b>

<b>Anhang I: Fragebogen</b>	282
<b>Anhang II: Gesetzentwürfe der Bundesländer und des Bundes zum Justizvollzug</b>	289
<b>Literaturverzeichnis</b>	294
<b>Sachverzeichnis</b>	335

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AK	Alternativkommentar
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BayStVollzG (BY)	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayrisches Strafvollzugsgesetz)
BB	Brandenburg
BbgJVollzG (BB)	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz)
BE	Berlin
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BremJStVollzG (HB)	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
d.h.	das heißt
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	European Prison Rules
ERJOSSM	European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures
etc.	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgende
FS	Forum Strafvollzug
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
HB	Bremen
HE	Hessen
HessJStVollzG (HE)	Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz
HH	Hamburg

HmbJStVollzG (HH)	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz)
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JA H.	Jugandanstalt Hameln
JGG	Jugendgerichtgesetz
JStVollzG Bln (BE)	Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz
JStVollzG M-V (MV)	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)
JStVollzG NRW (NW)	Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen)
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVA H.	Justizvollzugsanstalt Herford
JVA W.	Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Ronsdorf
JVollzGB (BW)	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JVollzGB LSA (ST)	Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt
k. A.	keine Angabe
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LJVollzG (RP)	Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz
NNNV	Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel
LZB	Langzeitbesuch(e)
max.	maximal
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NJVollzG (NI)	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
Nr.	Nummer
NStZ (-RR)	Neue Zeitschrift für Strafrecht (-Rechtsprechungsreport)
NW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Seite
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SJStVollzG (SL)	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz)
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
Std.	Stunde(n)
StGB	Strafgesetzbuch
StraFO	Strafverteidiger Forum
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TH	Thüringen
ThürJVollzGB (TH)	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
u. a.	und andere; unter anderem/n

URL	Uniform Resource Locator
USA	United States of Amerika
vgl.	vergleiche
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
z. B.	zum Beispiel
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
zit.	zitiert

## Einleitung

Das Ziel des Jugendstrafvollzugs ist Resozialisierung.<sup>1</sup> Werden junge Menschen im geschlossenen Jugendstrafvollzug untergebracht, so werden sie aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausgerissen mit dem Ziel, sie nach der Gefangenschaft in die Gesellschaft jenseits der Gefängnismauern wiedereinzugliedern. Dies schafft eine problematische und geradezu paradoxe Situation, da die *Re-Integration* in eine soziale Außenwelt angestrebt wird, die während der Gefangenschaft de facto abwesend ist.

Im Gefängnis<sup>2</sup> gibt es durchaus Aspekte – wie zum Beispiel Arbeit, Bildungsangebote und Sozialkontakte –, die ein normales Leben in Freiheit imitieren. Sie unterliegen aber starken Einschränkungen und sind an zahlreiche rechtliche Bedingungen geknüpft. Für die Pflege sozialer Beziehungen im geschlossenen Jugendstrafvollzug räumen die Gesetzgeber die Möglichkeit des Außenkontakts über Telefonate, Briefe, reguläre Besuche und Langzeitbesuche ein. Der Langzeitbesuch – definiert als jeder unbeaufsichtigte, mehrstündige Besuch in wohnungsähnlichen Räumen – scheint besonders geeignet, soziale Interaktionen außerhalb des Gefängnisses nachzuempfinden, ermöglicht er doch menschliche Nähe, Privatsphäre und Intimität.

Ab 2006 wurden Langzeitbesuche erstmals aufgrund der Föderalismusreform I in einzelnen Gesetzen für den Erwachsenen- und auch den Jugendstrafvollzug der Bundesländer normiert. Über die tatsächliche Implementierung und Wirkung dieser Maßnahme ist jedoch in der deutschen Strafvollzugsforschung wenig bekannt. Während für den Erwachsenenstrafvollzug vereinzelte Studien vorliegen,<sup>3</sup> fehlen vergleichbare Arbeiten über die Verbreitung und Wirkung des Langzeitbesuchs für den deutschen Jugendstrafvollzug. Wenn auch Langzeitbesuche im Erwachsenenstrafvollzug herkömmlicherweise mit dem Schutz von Ehe und eheähnlichen Beziehungen begründet werden und dieser Aspekt im Jugendstrafvollzug aufgrund

---

<sup>1</sup> § 1 JVollzGB IV (BW); Art. 121 S. 2 BayStVollzG (BY); § 2 S. 1 JStVollzG Bln (BE); § 2 S. 1 BbgJVollzG (BB); § 2 BremJStVollzG (HB); § 2 S. 1 HmbJStVollzG (HH); § 2 Abs. 1 HessJStVollzG (HE); § 2 S. 1 JStVollzG M-V (MV); § 113 S. 1 NJVollzG (NI); § 2 Abs. 1 JStVollzG NRW (NW); § 2 S. 1 LJVollzG (RP); § 2 Abs. 1 SJStVollzG (SL); § 2 S. 1 Sächs-JStVollzG (SN); § 2 Abs. 1 S. 1 JVollzGB LSA (ST); § 2 S. 1 JStVollzG (SH); § 2 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB (TH).

<sup>2</sup> In dieser Arbeit wird der Begriff „Justizvollzugsanstalt“ nur als Eigenname spezifischer Gefängniseinrichtungen verwendet. Im Rest der Arbeit wird der Begriff „Gefängnis“ bevorzugt, da er den Freiheitsentzug als wesentliche Funktion der Institution benennt und damit ihren Zweck und Charakter präziser beschreibt.

<sup>3</sup> Thiele (2016); Buchert et al. (1995); Stöckle-Niklas (1989); Ernst (1972).

des Altersdurchschnittes nicht von herausragender Bedeutung ist, so erscheinen Langzeitbesuche für den Jugendstrafvollzug dennoch aufgrund einer Reihe von Faktoren mindestens genauso notwendig.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine systematische Erfassung und Bewertung von Langzeitbesuchen im deutschen Jugendstrafvollzug als besonders dringlich. Die vorliegende Arbeit soll diese Forschungslücke schließen, indem sie die Rechtslage und Rechtswirklichkeit des Langzeitbesuchs erfasst und sie mithilfe kriminologischer Erkenntnisse bewertet.

Aus kriminologischer Perspektive ist der Langzeitbesuch kein eindimensionaler Untersuchungsgegenstand, der sich von selbst erklärt. Um ihn als Begriff zu schärfen und schlussendlich als Maßnahme in der Realität zu bewerten, müssen daher verschiedene Umwege eingeschlagen werden: „Wenngleich die Kriminologie an fremden Tischen essen muss, was sie von ihren Gastgebern aufgetischt erhält, so erlaubt sie sich doch, die Gastgeber zu wechseln und in verschiedenen Gasthäusern zugleich zu tafeln.“<sup>4</sup>

Diesem kriminologischen Selbstverständnis folgend, vollzieht diese Arbeit einen Spagat zwischen unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen sowie theoretischen und empirischen Methoden: Sie nutzt im theoretischen Teil kriminologische, raumsoziologische, historische und rechtliche Perspektiven, um im empirischen Teil darauf aufbauend die rechtstatsächliche Situation im deutschen Jugendstrafvollzug systematisch durch sowohl quantitative als auch qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung zu erfassen und zu bewerten.

Im *ersten Kapitel* dieser Arbeit werden verschiedene Dimensionen des Langzeitbesuchs als Untersuchungsgegenstand diskutiert. So zeichnet sich der besondere Besuch durch einen Doppelcharakter aus: Zum einen beschreibt er eine soziale Interaktion in speziellen Räumen des Gefängnisses und besitzt als solcher eine physische und soziale Realität. Im Abschnitt 1. a) wird der besondere Besuch deshalb aus einer raumsoziologischen Perspektive betrachtet. In diesem Zusammenhang werden sowohl die Konzepte von „heterotopen“-, „liminalen“- und „Innen-Räumen“ als auch Ansätze der „carceral geography“ auf die Räumlichkeiten übertragen, in denen Langzeitbesuche stattfinden. So sind Langzeitbesuchsräume als besondere Räume zu verstehen, die einerseits im Strafvollzug, also in einer Zwangssituation platziert sind, aber gleichzeitig die Illusion von Draußen erzeugen sollen und können, also als ein Ort in Freiheit erscheinen können.

Zum anderen stellt dieser Ort ein Rechtskonstrukt dar, das eine historische Entwicklung durchlaufen hat. Aus diesem Grund wird im Abschnitt 1. b) die rechts-historische Entwicklung von Langzeitbesuchen im deutschen Jugendstrafvollzug rekonstruiert: In der Vorgeschichte der gegenwärtigen Rechtslage zeigt sich, dass

---

<sup>4</sup> Kunz (2004), S. 27.

Langzeitbesuche immer schon umstritten waren. Die seit jeher heikle Frage der Sexualität beeinflusste die Fachdiskurse ebenso wie Gesetzgebungsprozesse und wirkt bis in die gegenwärtige Rechtslage nach.

Im zweiten Kapitel wird die gegenwärtige Rechtslage zur erweiterten Einbindung sozialer Kontakte durch Langzeitbesuch im Jugendstrafvollzug erfasst und mit kriminologischen Erkenntnissen abgeglichen. Dabei stellt ein besonderes Problem die Rechtsmaterie dar, die sich aufgrund der Zersplitterung in viele Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug als unübersichtlich erweist und eine kriminologische Durchdringung des Jugendstrafvollzugs erheblich erschwert.<sup>5</sup> Um die Rechtslage überhaupt bewerten zu können, werden im Abschnitt 2. a) zunächst die rechtlichen Grundlagen des Langzeitbesuchs erfasst, die das Vollzugsziel, die Vollzugsgrundsätze, die Sicherheit und Ordnung sowie die Außenkontaktregelungen mitsamt den Regelungen zum Langzeitbesuch betreffen. Außerdem werden Bezüge zur bisherigen Rechtsprechung sowie zum Verfassungsrecht hergestellt und relevante internationale Rechtsquellen aufgeführt. Die Deskription der Rechtslage zielt darauf ab, die entscheidenden Maßstäbe herauszuarbeiten, die aus rechtlicher Perspektive für die Beurteilung von Langzeitbesuch entscheidend sind. Dabei wird deutlich, dass die Gesetzgeber Außenkontakt in Form des Langzeitbesuchs nur fördern, wenn ein positiver Einfluss auf den Gefangenen erwartet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird im Abschnitt 2. b) der komplexe Einfluss der erweiterten Einbindung des sozialen Umfelds von Jugendstrafgefangenen mithilfe kriminologischer Erkenntnisse im Kontext der rechtlichen Vorgaben erfasst. Dieser Abschnitt geht zunächst einen Umweg über Untersuchungen, die ganz allgemein den Einfluss von sozialen Kontakten auf Gefangene und Kriminalität analysieren. Erst in einem zweiten Schritt werden kriminologische Befunde über den spezifischen Einfluss sozialer Kontakte im Rahmen von Langzeitbesuchen präsentiert. Dieser Umweg wird einerseits aus einem praktischen Grund beschritten, da nur eine begrenzte Anzahl von kriminologischen Studien zum Langzeitbesuch vorliegen. Andererseits muss auch aus theoretischer Perspektive die Bedeutung des Langzeitbesuchs mit der Bedeutung von Sozialkontakt allgemein diskutiert werden, da der Langzeitbesuch gleichbedeutend mit der Intensivierung von Sozialkontakt ist. Daher wird in diesem Abschnitt theoretisch fundiert gezeigt, wie komplex und vielschichtig der Einfluss von Sozialkontakt vor, während und nach dem Gefängnis ist. Abschnitt 2. b) bildet neben der empirischen Untersuchung das Herzstück dieser Arbeit. Die hier vorgenommene, sehr umfangreiche Bestandsaufnahme der Literatur vor allem auch aus dem Ausland zum Thema „soziale Beziehungen“ erweist sich als notwendig, da zum einen die Forschungslage in Deutschland recht düftig erscheint und zum anderen gegenwärtig in der Literatur eine systematische Erfassung und gut strukturierte Darstellung der kriminologischen Bedeutung von sozialen Beziehungen fehlt.

---

<sup>5</sup> Vgl. Bäumler et al. (2018), S. 211.